

RS OGH 1992/12/15 4Ob112/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

MedienG §9 Abs3

MedienG §12 Abs2

UrhG §78

Rechtssatz

Eine Entgegnung im Sinne des MedG besteht in der Darstellung, daß und wie weit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder in irreführender Weise unvollständig sei und woraus sich dies ergebe, sowie in der Behauptung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzten. Über einen solchen Entgegnungsanspruch ist aber nicht in einem Rechtsstreit nach § 78 UrhG abzusprechen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 112/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 112/92
Veröff: ÖBI 1993,39 = MR 1993,61 (Walter)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067290

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at